

Benutzungs- und Gebührenordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus Donop

§ 1

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung finden Anwendung für die Nutzung des in der Trägerschaft der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) stehenden Dorfgemeinschaftshauses Donop, Alte Chaussee 20, 32825 Blomberg. Bei der Aufgabenwahrnehmung wird die BIG vom Dorfausschuss Donop, vertreten durch den Vorstand, unterstützt.

Hinsichtlich der Nutzung dieses Gebäudes gilt folgendes:

1. Die in der Kernstadt Blomberg und den Ortsteilen ansässigen und dem Kulturring bzw. Stadtsportverband angeschlossenen Vereine sowie im Rat vertretenen Parteien zzgl. freie Wohlfahrtsverbände sind zur Nutzung berechtigt.
2. Für andere örtliche Vereine und Verbände sowie Organisationen einschl. der Volkshochschule Lippe-Ost wird über die Nutzung im Einzelfall entschieden. Das gilt auch für die Nutzung durch Privatpersonen.
3. Auswärtige Vereine, Verbände und Organisationen sind grundsätzlich nicht zur Nutzung berechtigt. Die BIG kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
4. Die BIG kann für die Durchführung von Versammlungen, Seminaren u.ä. die Nutzung gestatten.
5. Die BIG selbst hat uneingeschränkt bevorzugtes Nutzungsrecht (für eigene Veranstaltungen, deren Durchführung der BIG obliegen).

§ 2

Die Überlassung der Räume erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Durch schriftlichen Vertrag wird das Verhältnis zwischen der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) einerseits und dem Benutzer andererseits geregelt. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einschl. der Gebührenordnung sind Bestandteil des Vertrages.

Die Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses Donop, insbesondere die Vergabe von Benutzungszeiten und deren vertragliche Vereinbarung erfolgt durch die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG).

§ 3

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Der Benutzer haftet für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die der BIG durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen. Eine Haftung seitens der BIG ist ausgeschlossen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich der BIG zu melden. Zerbrochene bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände sind der BIG zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der BIG vorgenommen.

Auf Verlangen der BIG ist der Benutzer verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und den Nachweis hierüber 1 Woche vor der Veranstaltung der BIG vorzulegen.

§ 4

Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen, insbesondere gaststättenrechtliche Erlaubnisse, einzuholen. Bei der Ausgabe von Getränken und/oder Speisen ist ein konzessionierter Wirt aus dem Stadtgebiet Blomberg nachzuweisen. Dies gilt auch bei der Ausgabe von Flaschenbier. Außerdem ist der Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen - gleich welcher Art- diese bei der GEMA, Geschäftsstelle Dortmund, anzumelden.

§ 5

Die von der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG), beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 6

Der Benutzer darf eigene bzw. geliehene Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der BIG in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Die BIG, übernimmt für dieses Gut keine Haftung.

§ 7

Die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG), sowie deren Bedienstete und Beauftragte werden vom Benutzer von Ansprüchen jeder Art freigestellt, die von ihm oder dritter Seite aus Anlaß der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

§ 8

Der Benutzer hat bis 12.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages nachstehende Arbeiten auszuführen, sofern nicht andere Absprachen getroffen werden:

- a) Räumlichkeiten einschl. Küche -soweit genutzt- sind gereinigt zu übergeben,
- b) eingebrachtes Leihgeschirr ist aus den Räumlichkeiten zu entfernen;
Die Benutzung von Einweggeschirr - gleich welcher Art - ist unzulässig,
- c) der Abfall ist in die hierfür bereitstehenden Abfuhrgefäße zu entleeren. Das gilt nicht für Glasflaschen. Diese sind vom Benutzer einem Altglascontainer zuzuführen.
- d) Der Benutzer verpflichtet sich zur Erstattung von Ersatzansprüchen Dritter, die der BIG dadurch entstehen, dass die benutzten Räumlichkeiten nicht vereinbarungsgemäß verlassen werden (z.B. durch Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen oder durch Verunreinigungen) und so die Zurverfügungstellung an den Folgenutzer nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

§ 9

Die Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfolgt wahlweise durch den Benutzer oder Reinigungskräfte der BIG. Der Benutzer hat entstehende Reinigungskosten zu erstatten.

Sofern mit der Durchführung von Veranstaltungen für den Vorstand des Dorfausschusses Einnahmen erzielt werden, gehen die Kosten bzgl. Reinigung zu § 8 d zu Lasten des Vorstandes des Dorfausschusses.

§ 10

Die Nutzungsgebühr ist eine Woche im Voraus auf das Konto der BIG unter Angabe der im Vertrag bezeichneten Kostenstelle 3003 zu entrichten. Falls die Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt wird, gilt die Zusage als nicht gegeben.

§ 11

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Donop entsprechend der Benutzungsordnung wird die Nutzungsgebühr wie nachstehend aufgeführt festgesetzt:

mit Eintritt / ohne Eintritt

1. Mehrzweckraum und Foyer	26,00 EURO	20,00 EURO
2. Saal I und Foyer	46,00 EURO	36,00 EURO
3. Saal II und Foyer	66,00 EURO	56,00 EURO
4. Küchenbenutzung	15,00 EURO	
5. Thekenbenutzung	15,00 EURO	

2. Für den Fall, dass anlässlich einer Veranstaltung die Räumlichkeiten zu 1 - 5 in Anspruch genommen werden, ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 112,00 EURO (ohne Eintritt) bzw. 138,00 EURO (mit Eintritt) zu zahlen.
3. Die Zahlung einer Nutzungsgebühr gilt nicht für § 1 Ziffer 1 und 5 der Benutzungsordnung, ferner nicht für die Volkshochschule sowie für die Dorfausschüsse Donop, Altendonop und Dalborn. Unabhängig davon gilt Ziffer 1 jedoch nicht für Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden.

Unabhängig davon ist die Gebühr bei der Benutzung der Küche bzw. Theke in jedem Fall zu zahlen.
4. Absagen bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei. Werden Veranstaltungen innerhalb von 4 Wochen bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesagt, so können 50 % Nutzungsentgelt laut Vertragsabschluß von der BIG gefordert werden. Bei Absage von 2 Wochen bis zur Veranstaltung kann der Veranstalter dazu herangezogen werden 100 % Nutzungsgebühr zu entrichten.
5. Werden Aufbauarbeiten benötigt, kann hierfür gesondert eine Nutzungsgebühr vereinbart werden.
6. **Gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz vom 20.12.2007 in der Fassung vom 04.12.2012 tritt ab dem 01.05.2013 ein generelles Rauchverbot in allen Räumen des Gebäudes und bei allen Nutzungen in Kraft.**

§ 12

Der Benutzer hat die Verpflichtung, die Feuerwehrezufahrten freizuhalten.

§ 13

Der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) bleibt vorbehalten, bestimmten Personen oder Personengruppen für bestimmte Veranstaltungen das Dorfgemeinschaftshaus nicht zur Verfügung zu stellen, wenn zu befürchten ist, dass am Gebäude oder der Inneneinrichtung Schäden entstehen können.

§ 14

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 22.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungs- und Gebührenordnungen vom 04.09.1989 und 01.01.1992 außer Kraft.

